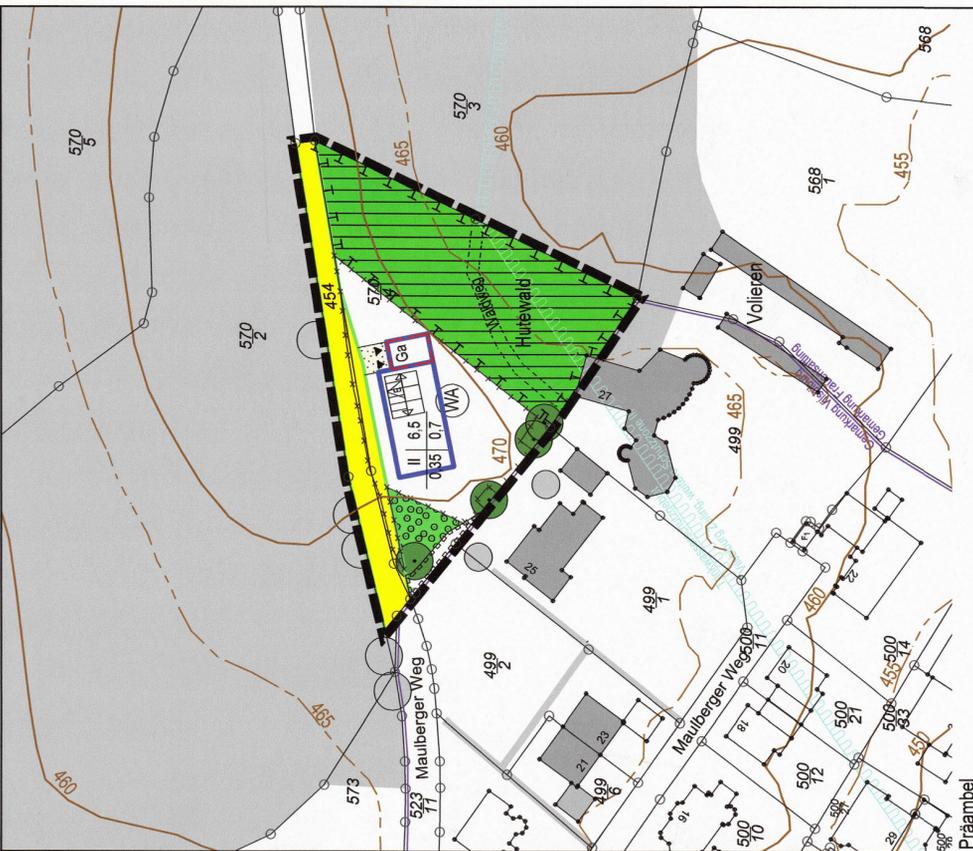


BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "MAULBERGER WEG ERWEITERUNG"

im Verfahren nach § 13b BauGB
M 1 : 1.000



Die Stadt Vilshubing erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), sowie nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatschG und § 21 BnatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - (WA) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, zwei Vollgeschosse, siehe Nutzungsschablone Ziffer 15.1, maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - 3.1 Baugrenze nur Einzelhäuser zulässig
 - 3.2 Einzelhäuser zulässig

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich
 - 6.2 Grundstückeinfahrten und Stellplätze, privat, in wasserdurchlässiger Bauweise, nicht einzufrieden
 - 6.3 Straßenbegrenzungslinie

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - 10.1 Trinkwasserschutzgebiet "Vilshubing Zeilung", Nr. 2210754000012, festgesetzt am 07.12.1987, Abgrenzung gemäß Schutzgebietslageplan vom 23.06.1987
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 13.1 Strauchbestand zu erhalten, v. a. Haselnuss
 - 13.2 laubwaldartiger Bestand, (u. a. Spitz-Ahorn, Fichte, Hainbuche, Rot-Buche) zu erhalten, gezielt aufzulichten, Entfernung von sturmwurffähigen Exemplaren
 - 13.3 bestehender Laubbaum, zu erhalten

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, von Bebauung freizuhalten
 - 13.4 Gehölze zu entfernen
 - 13.5 sonstige Planzeichen

- sonstige Planzeichen
 - 15.1

1	2	3	4

 Nutzungsschablone
1. Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse: II
2. maximal zulässige Wandhöhe: 6,5 m*
3. maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,35
4. maximal zulässige Geschossflächenzahl: 0,7
* Bezugshöhe ist das natürliche Gelände

- Umgrenzung der Flächen für Garagen
 - 15.2 Zufahrt in Pfeilrichtung
 - 15.3 Frischrichtung
 - 15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Maulberger Weg Erweiterung"
 - 15.5 Fläche zur Begründung folgender Wege- und Leitungsrechte: Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht (Hausanschlüsse, Sparten) zugunsten der Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 499 und 499/1, Gemarkung Vilshubing.

PLANLICHE HINWEISE

- Flurstücksgrenzen und Flurnummern, Quelle: digitale Flurkarte, 2018
 - 16.1 Gemarkungsgrenze
 - 16.2 Gebäudebestand im Umfeld
 - 16.3 geplanter Gebäudekörper
 - 16.4 Höhenlinien laut Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Geoportal 2018
 - 16.5 Einzelbäume im Umfeld / Waldbestände im Umfeld
 - 16.6 Einzelbäume im Umfeld / Waldbestände im Umfeld

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bebauung
 - 0.1.1 Maß der baulichen Nutzung
 - 0.1.1.1 Es gelten die Geschosszahl, die maximal zulässige Wandhöhe, die Grundflächenzahl sowie die Geschossflächenzahl der Nutzungsschablone (siehe Ziffer 15.1).
 - 0.1.1.2 Der Hauptbaukörper darf eine Länge von maximal 12 m aufweisen.

- Dachform
 - 0.1.2.1 Als Dachform sind ein Satteldach mit Dachneigungen von 20 bis 32 Grad oder ein Pultdach mit 8 bis 10° zulässig. Eine Drehung der Frischrichtung um 90° ist zulässig.
 - 0.1.2.2 Als Dachdeckung sind Dachziegel oder -platten in naturrot, rothraun oder anthrazit zu verwenden.
 - 0.1.2.3 Dachgauben sind unzulässig.
 - 0.1.2.4 Photovoltaikanlagen auf dem Dach sind zulässig.

- Nebenanlagen
 - 0.1.3.1 Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.
 - 0.1.3.2 Die max. Wandhöhe beträgt 3,0 m über natürlichen Gelände.
 - 0.1.3.3 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung sind der des Haupthauses anzupassen.

- Einfriedungen
 - 0.1.4.1 Einfriedungen sind zulässig als Maschendrahtzaun, Metallzaun, Holzlatenzaun oder Hanielzelzaun mit einer Höhe bis 1,2 m. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände. Sockel sind nicht zulässig.

- Niederschlagswasser
 - 0.1.5.1 Versiegelte Flächen sind zu minimieren. Das anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und wieder zu verwenden. Es ist eine Retentionszisterne mit mind. 5 m³ nachzuweisen.
- Geländemodellierung
 - 0.1.6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnung
 - 0.2.1 **Beläge**
 - 0.2.1.1 Sämtliche Stellflächen (siehe Ziffer 6.2) und Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise, bevorzugt als Pflaster mit Rasenfuge oder Schotterterrassen herzustellen.
- Private Grünflächen
 - 0.2.3.1 Je Parzelle ist ein Hausbaum als Hochstamm H 3 xv STU 16-18 zu pflanzen.
 - 0.2.3.2 Erhalt von Gehölzen: Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen Entsprechendes nachzupflanzen. Sollen als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.
 - 0.2.3.3 Im Bereich sämtlicher Baumstandorte sind mindestens 2,0 m x 2,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen.

- Artenliste für Gehölzpflanzungen
 - 0.2.4.1 Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

TEXTLICHE HINWEISE

- Arbeiten im Umfeld von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 0.3.1.1 Bei Erdarbeiten, sowie Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Leitungen und Erdkabeln einzuhalten.
- Denkmalschutz
 - 0.3.2 Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Bodenkmäler befinden. Sollten bei den Bauarbeiten Bodenkmäler bzw. Keramik-, Metall- oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

- Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern
 - 1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - 2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Gehölzrodung
 - 0.3.3.1 Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Vilshubing, Stadtplatz 26, 84137 Vilshubing, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN- Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.
- Landwirtschaftliche Immissionen, insbesondere zeitweise entstehende Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen sind ortsüblich und insofern hinzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
23.04.2018, 17.09.2018 und 25.03.2019
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
19.12.2018 - 22.01.2019
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
19.12.2018 - 22.01.2019
- Behandlung der Bedenken und Anregungen
18.02.2019
- Billigung Entwurf
18.02.2019
- Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
01.07.2019 - 02.08.2019
- Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam.
- Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
01.07.2019 - 02.08.2019
- Vilshubing, den **08. NOV. 2019**
- Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen
16.09.2019
- Satzungsbeschluss
16.09.2019

Ausfertigung: 05. NOV. 2019
Bürgermeister
Helmut Halder
1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "MAULBERGER WEG ERWEITERUNG"

STADT VILSHUBING
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

im Verfahren nach § 13b BauGB
M 1 : 1.000

14. Oktober 2019
Bearbeitung: Linke / Heß

LINKER KERLING
LANDSCHAFTSARCHITECTUR UND STADTPLANER BD.LA
Papierstraße 16 889 84034 Landshut
Tel. / Fax: 0871/2739366 - email: kerling-linke@t-online.de

